

DIN 77230

ICS 03.060; 03.080.30

Entwurf

Einsprüche bis 2018-08-08
 Vorgesehen als Ersatz für
 DIN SPEC 77222:2014-04 und
 DIN SPEC 77222/A1:2017-11

Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte

Basic financial analysis of private households

Analyse financière de base pour les ménages privés

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2018-06-08 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nadl@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 79 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Methodischer Ansatz der Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte	10
4.1 Typisierung	10
4.2 Ganzheitlicher Ansatz	11
4.3 Bedarfsstufen	11
4.4 Orientierungsgrößen	12
4.5 Herleitung der Rangfolge der Finanzthemen	12
4.6 Finanzthemen des typisierten Privathaushaltes	13
5 Rahmenparameter, Methoden und Annahmen	15
5.1 Erläuterung	15
5.2 Rahmenparameter	15
5.3 Einkommensarten und ihre Verwendung in den Detailregeln	19
5.4 Hochrechnung von Barvermögen, Kapitalanlagen und Ansprüchen aus der Altersvorsorge	22
6 Durchführung der Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte	23
6.1 Einleitung	23
6.2 Aufnahme der notwendigen Haushaltsdaten sowie Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensbilanz (Prozessschritt 1)	24
6.2.1 Aufnahme der notwendigen Haushaltsdaten	24
6.2.2 Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	37
6.2.3 Erstellung der Vermögensbilanz	37
6.3 Prüfung der Relevanz aller Finanzthemen aus der Übersicht (Prozessschritt 2)	39
6.4 Berechnung und/oder Übernahme der Orientierungsgrößen für alle relevanten Finanzthemen auf der jeweiligen Bedarfsstufe (Prozessschritt 3)	39
6.5 Zuordnung und/oder Berechnung der Istwerte für alle relevanten Finanzthemen auf der jeweiligen Bedarfsstufe (Prozessschritt 4)	39
6.6 Gegenüberstellung von Istwerten und Orientierungsgrößen bei allen relevanten Finanzthemen (Prozessschritt 5)	39
7 Ergebnisdarstellung	40
Anhang A (normativ) Detailregeln und Erläuterungen zu den Finanzthemen der Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte	41
A.1 Kostenrisiko aus Krankheit	41
A.2 Haftungsrisiken	44
A.3 Risiko des Arbeitskraftverlustes wegen Erwerbs-, Berufs- und/oder Dienstunfähigkeit	51
A.4 Risiko des Arbeitskraftverlustes wegen Arbeitsunfähigkeit	55
A.5 Kostenrisiko wegen Pflegebedürftigkeit	58
A.6 Risiko finanzieller Einbußen im Todesfall	60
A.7 Risiko mangelnder Liquidität	62
A.8 Risiko der mangelnden Altersvorsorge	64
A.9 Risiken aus Verlust/Beschädigung einer Immobilie	67

A.10	Risiko aus Verschuldung mit Dispositions- und Konsumentenkrediten.....	68
A.11	Risiko der Zinsänderung bei Immobilienfinanzierungen	69
A.12	Risiko der Invalidität, Erwerbsunfähigkeit und/oder Berufsunfähigkeit von Kindern	70
A.13	Risiko aus dem Verlust/Beschädigung Hausrat.....	71
A.14	Kostenrisiko aus der Instandhaltung von Immobilien.....	72
A.15	Risiko von nicht gedeckten Folgekosten nach Unfall und Krankheit.....	73
A.16	Kostenrisiko aus Rechtsdurchsetzung	73
A.17	Schaffung von Startkapital für die Ausbildung.....	75
A.18	Wesentliche Ersatzinvestitionen Sachwerte (ohne Immobilien)	76
A.19	Kostenrisiko aus Verlust/Beschädigung Fahrzeug.....	77
A.20	Schaffung von Eigenkapital zum Erwerb von eigengenutztem Wohneigentum.....	78
A.21	Weitere individuelle Ziele.....	79

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss NA 159-02-15 AA „Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL) erarbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN SPEC 77222:2014-04 und DIN SPEC 77222/A1:2017-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Dokument grundlegend überarbeitet;
- b) Übernahme als Norm;
- c) Aufnahme weiterer Finanzthemen u. a. Zinsänderungsrisiko bei Immobilienfinanzierungen, Schaffung von Startkapital für die Ausbildung, Schaffung von Eigenkapital für den Erwerb von eigengenutztem Wohneigentum;
- d) Ersetzung der Prioritätenlogik durch eine festgelegte Rangfolge;
- e) Verzicht auf die Verpflichtung zur Berechnung des Zielerreichungsgrades bei den Finanzthemen;
- f) Typisierung des Privathaushalts zur Ermittlung eines Maßstabes für die Datenaufnahme, die Rangfolge der Finanzthemen und die Ermittlung der Orientierungsgrößen;
- g) Aufnahme der Verpflichtung zur Ausweisung der Vermögensbilanz und der Einnahmen-Ausgabenrechnung im Rahmen der Ergebnisdarstellung;
- h) Streichung der Festlegungen zur Vermögensstrukturierung.

Einleitung

Zu Beginn der 2000er Jahre häuften sich Berichte über Vermögensschäden, die unter anderem aus Finanzberatung zu Lasten von Privathaushalten entstanden. Die Ursachen waren vielfältig. Sie reichten von mangelnder Ausbildung der Berater, sowohl auf der Versicherungs- wie auch der Bankenseite, über die Vermittlung von für den Kundenbedarf ungeeigneten Produkten bis zu intransparenten Beratungsprozessen. Die diskutierten Schadenshöhen wie auch die immer lauter vorgetragene Forderung nach eigenverantwortlicher Vorsorge für z.B. das Langlebigkeitsrisiko, bedingt durch sinkende Leistungen der staatlichen Vorsorgesysteme, erforderten verstärkte Anstrengungen zum Schutz der Verbraucher.

Der Gesetzgeber hat vor dem Hintergrund dieser Entwicklung eine Reihe von regulatorischen Maßnahmen ergriffen, wobei bisher der ganzheitliche Blick auf die finanzielle Situation von Privathaushalten fehlt.

Aus diesem Grunde hat sich eine repräsentative Gruppe an Marktteilnehmern, Wissenschaftlern und Verbraucherschützern sowie weiterer interessierter Kreise mit dem Ziel zusammengefunden, sich auf freiwilliger Basis in einem Normungsverfahren dieses komplexen Themenbereiches anzunehmen.

Ziel war es, im Branchenkonsens einen objektivierbaren, reproduzierbaren und transparenten Analyseprozess zu entwickeln, der im Rahmen einer Basis-Finanzanalyse eine ganzheitliche Betrachtung der finanziellen Situation von Privathaushalten ermöglicht.

Mit Hilfe der im Ausschuss vertretenen Experten wurde auf Basis von wissenschaftlichen Grundlagen ein qualitativ hochwertiges, standardisiertes Analyseverfahren entwickelt, das geeignet ist, als der Finanzberatung vorgelagerter Prozess die Beratungsqualität im Sinne des Verbraucherschutzes nachhaltig zu verbessern.

Der in der Norm festgelegte Prozess für die Basis-Finanzanalyse ist für jeden Privathaushalt anwendbar. Die Norm dient sowohl zur Eigeninformation wie auch als Orientierungshilfe von Verbrauchern. Die Basis-Finanzanalyse nach DIN 77230 gibt einen Überblick über die finanzielle Situation des untersuchten Privathaushalts und liefert Entscheidungsgrundlagen.

Der Arbeitsausschuss hat sich bewusst dafür entschieden, die in der Norm festgelegte Analyse klar und wie im Sinne des Verbraucherschutzes gefordert von der nachgelagerten Beratung zu trennen. Die Vorgehensweise befähigt den Privathaushalt, die auf der Analyse aufsetzende Beratung informiert und damit bewusster in Anspruch zu nehmen – ein erster Schritt zur Stärkung des Wissens der Verbraucher in Finanzfragen.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt ein Verfahren für die Basis-Finanzanalyse (Erfassung und Bewertung) für Privathaushalte in Hinblick auf die Themenbereiche Absicherung, Vorsorge und Vermögensplanung fest. Sie fußt auf den für die Durchführung erforderlichen Daten des jeweils untersuchten Privathaushalts und berücksichtigt die Risiken und Notwendigkeiten sowie die finanziellen Ziele des Privathaushalts.

Ein Privathaushalt im Sinne dieser Norm („typisierter Haushalt“) besteht aus bis zu zwei Haushaltsverantwortlichen, die zueinander in Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft oder Partnerschaft stehen, und aus wirtschaftlich abhängigen Kindern. Als solche gelten alle minderjährigen leiblichen, Adoptiv- und Stiefkinder. Weiterhin gelten Kinder als wirtschaftlich abhängig, für die Kindergeldbezugsberechtigung besteht, die nicht verheiratet sind und kein Erwerbseinkommen aus einem Ausbildungsverhältnis oder hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis beziehen. Gleiches gilt für Enkelkinder, soweit für diese eine Kindergeldbezugsberechtigung besteht.

Wirtschaftlich abhängige volljährige Kinder (z. B. im Studium) können auch einen eigenen Privathaushalt im Sinne dieser Norm bilden. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn die Kinder einen eigenen Hausstand haben.

Diese Norm legt dabei fest, welche Daten im Rahmen einer Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte erhoben werden müssen. Für eine mögliche nachfolgende Beratung sind unter Umständen weitere Daten erforderlich. Diese Norm gibt Leitlinien dafür, in welcher Rangfolge die definierten Finanzthemen des zu betrachtenden Privathaushalts dargestellt und mit Orientierungsgrößen versehen werden. Als Ergebnis erhält der Privathaushalt einen Soll/Ist-Abgleich in Hinblick auf die Themenbereiche Absicherung, Vorsorge und Vermögensplanung.

Die Basis-Finanzanalyse nach DIN 77230 liefert Entscheidungsgrundlagen für den Privathaushalt, die z. B. im Rahmen einer sich anschließenden Finanzberatung Anwendung finden können. Diese Norm umfasst weder die qualitative Analyse der Details von in dem zu untersuchenden Privathaushalt bereits vorhandenen Produkten, noch Beratungsleistungen zur Interpretation der mit Hilfe der Basis-Finanzanalyse nach dieser Norm erzeugten Analyseergebnisse. Die Basis-Finanzanalyse beschränkt sich auf eine rein quantitative, typisierte Betrachtung. Sie umfasst keine ggf. notwendigen Vollmachten (z. B. Betreuungsvollmachten, Bankvollmachten, Sorgerechtsverfügungen). Ebenso werden bei der vorliegenden Analyse beim Abgleich der Orientierungsgrößen mit den Istwerten auf der Seite der Istwerte mögliche Ansprüche aus der Grund-sicherung (z. B. Arbeitslosengeld II) nicht berücksichtigt.

Eine weiterführende Betrachtung ist unabdingbar, um zu einer individuell passenden, für den Privathaushalt wirtschaftlich sinnvollen Lösung zu gelangen.

2 Normative Verweisungen

In diesem Dokument gibt es keine normativen Verweisungen.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Absicherung

finanzieller Schutz gegen Risiken aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (3.28)

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff „Absicherung“ dient auch zur Bezeichnung eines der drei Themenbereiche, die in dieser Norm betrachtet werden.

3.2

Altersvorsorge

Aufbau von Rentenansprüchen und/oder Kapitalvermögen oder anderen Vermögenswerten (z. B. Immobilien) zur Sicherung des Lebensstandards in der Ruhestandsphase

3.3

Arbeitskraftverlust

dauerhafter oder vorübergehender Verlust der Fähigkeit einer Person, im erwerbsfähigen Alter mit ihrer Arbeitskraft Einkommen zu erzielen

3.4

Basis-Finanzanalyse

systematische Untersuchung der finanziellen Situation eines Privathaushaltes im Sinne dieser Norm

3.5

Bedarfsstufe

Bündelung von gleichrangigen finanziellen Bedarfen aus der Menge des Gesamtbedarfs

Anmerkung 1 zum Begriff: In 4.3 werden die einzelnen Bedarfsstufen erläutert.

3.6

Bruttovermögen

Summe der stichtagsbezogenen Vermögenspositionen der Aktivseite der Vermögensbilanz

3.7

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Stromgrößenrechnung, die auf der Grundlage von monatlich oder jährlich (allgemein periodisch) durchschnittlich und absehbar dauerhaft anfallenden Nettoeinnahmen-/Ausgaben des Privathaushalts basiert

3.8

Finanzberatung

Empfehlungen und Handlungsvorschläge für den Privathaushalt in den Themenbereichen Absicherung, Vorsorge und Vermögensplanung auf der Grundlage einer Analyse

3.9

finanzieller Grundbedarf

grundsätzlich oberhalb der staatlichen Grundsicherung liegendes Sicherungsniveau, welches durch die Mindestbedarfsgroße (3.18) abgebildet wird

3.10

finanzielle Ziele

ökonomischer Wert mit Größen- und Zeitbezug

3.11

Finanzthema

Untersuchungselement der Basis-Finanzanalyse, für das Orientierungsgrößen definiert werden

3.12

Grundschutz

Übernahme von Kosten oder Erbringung von Leistungen mindestens im Umfang der Sozialversicherung bzw. analoge private Leistungen, teilweise darüber liegend

3.13

Haushaltsdaten

die zur Basis-Finanzanalyse notwendigen und zu erhebenden Informationen über den zu untersuchenden Privathaushalt

3.14

Haushaltsverantwortlicher

erwachsene Person, die Einkommen für den zu untersuchenden Privathaushalt erwirtschaftet und/oder Haushalts- und/oder Erziehungsaufgaben wahrnimmt

3.15

Istwert

Betrag, der zum Zweck der Basis-Finanzanalyse aus den Daten des zu untersuchenden Privathaushalts erhoben bzw. aus diesen berechnet wird und der der Orientierungsgröße gegenübergestellt wird

3.16

Kapitalanlagen

Lebens-/Rentenversicherungen, Wertpapiervermögen (Aktien usw.)

3.17

Liquiditätsergebnis aus Vermietung und Verpachtung

Bruttomieteinnahmen abzüglich der Bewirtschaftungskosten, Zins- und Tilgungsleistungen und darauf entfallende Steuern

3.18

Mindestbedarfsgröße

am gesetzlichen Mindestlohn orientierter kalkulatorischer Wert zur Abbildung eines Mindesteinkommens oberhalb der staatlichen Grundsicherung in Bedarfsstufe 1

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Formel zur Berechnung ist in 5.3 aufgeführt.

3.19

Mindestsollwert

Orientierungsgröße, die für Zwecke der Basis-Finanzanalyse nicht unterschritten werden darf

3.20

Nettoerwerbseinkommen

aktuelle Bezüge aus selbstständiger und/oder nicht selbstständiger Arbeit nach Steuern und Sozialabgaben bzw. Beiträgen zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, gesetzlichen Pflegepflichtversicherung sowie gesetzlichen Rentenversicherung als Monats- oder Jahreswert, soweit im Durchschnitt eines Jahres absehbar dauerhaft erzielbar, hilfsweise die voraussichtlichen Bezüge für die auf den Analysezeitpunkt folgenden 12 Monate

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Ermittlung des Nettoerwerbseinkommens ist in 5.3 aufgeführt.

3.21

Nettogesamteinkommen

Summe aus Nettoerwerbseinkommen, Nettovermögenseinkommen, Nettorenteneinkommen und sonstigem Nettoeinkommen (Kindergeld, Unterhalt, Transferleistungen)

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Ermittlung des Nettorenteneinkommens ist in 5.3 aufgeführt.

3.22

Nettorenteneinkommen

aktuelle Zahlungen aus der Altersversorgung, Witwen-/Waisenrenten und Berufs-/Dienstunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrenten jeweils als Monats- oder Jahreswert nach Steuern und Sozialabgaben, die im Durchschnitt eines Jahres absehbar dauerhaft erzielt werden können

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Ermittlung des Nettorenteneinkommens ist in 5.3 aufgeführt.

3.23

Nettovermögen

Saldo aus Vermögen und Verbindlichkeiten der Vermögensbilanz

3.24

Nettovermögenseinkommen

aktuelle durchschnittliche Liquiditätsergebnisse aus Vermietung und Verpachtung als Monats- oder Jahreswert. Erträge und/oder Entnahmen aus Barvermögen, Kapitalanlagen und/oder sonstigen Vermögenswerten als Monats- oder Jahreswert nach den jeweils geltenden Steuern, die im Durchschnitt eines Jahres absehbar dauerhaft erzielt werden können

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Ermittlung des Nettovermögenseinkommens ist in 5.3 aufgeführt.

3.25

Personen des typisierten Privathaushalts

bis zu zwei Haushaltsverantwortliche, die zueinander in Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft oder Partnerschaft stehen und ggf. wirtschaftlich abhängige Kinder (3.37)

3.26

Rahmenparameter

im Zeitablauf veränderliche Variablen für die Berechnung von Orientierungsgrößen

3.27

Risiko

Möglichkeit eines heute ungewissen, zukünftigen Ereignisses mit negativen Auswirkungen

3.28

Risiken aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden

statistisch messbare Risiken mit Bezug auf Personen (durch Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit und durch Tötung eines Menschen), materielle Güter (durch Beschädigung oder Untergang) bzw. Vermögen (durch Haftungsanspruchnahme, jedoch nicht als Folge eines Sachschadens)

3.29

Schwellenwert

Orientierungsgröße, bei deren Über- bzw. Unterschreiten ein Finanzthema als relevant für den zu untersuchenden Privathaushalt angesehen wird

3.30

Sollwert

Orientierungsgröße, die für Zwecke der Basis-Finanzanalyse unter Berücksichtigung der Parameter des zu untersuchenden Privathaushalts anzustreben ist

3.31

sonstiges Nettoeinkommen

umfasst Zahlungen aus Ehegatten- und Kinderunterhalt, Transferleistungen sowie regelmäßige private Zuwendungen jeweils nach Steuern

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Ermittlung des sonstigen Nettoeinkommens ist in 5.3 aufgeführt.

3.32

Transferleistungen

staatliche Leistungen

BEISPIEL Arbeitslosengeld, Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, BAföG usw.

3.33

typisierter Privathaushalt

einheitlicher Maßstab für die Datenaufnahme, die Rangfolge der Finanzthemen und die Ermittlung der Orientierungsgrößen im Rahmen der Basis-Finanzanalyse von Privathaushalten

3.34

Vermögensbilanz

Bestandsgrößenrechnung, die die stichtagsbezogene (Zeitpunkt der Erstellung der Basis-Finanzanalyse) systematische Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) des zu untersuchenden Privathaushalts erfasst

3.35

Vermögensplanung

Maßnahmen zum Aufbau von Vermögen zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensstandards sowie Maßnahmen zum Aufbau von Liquiditätsreserven u.a. zur Absicherung gegen Risiken, die anderweitig nicht zu decken sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff „Vermögensplanung“ dient auch zur Bezeichnung eines der drei Themenbereiche, die in dieser Norm betrachtet werden.

3.36

Vorsorge

Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen statistisch messbarer, biologischer Risiken, wie Erkrankung, Unfall, Invalidität, Pflegebedürftigkeit, Langlebigkeit, Tod

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff „Vorsorge“ dient auch zur Bezeichnung eines der drei Themenbereiche, die in dieser Norm betrachtet werden.

3.37

wirtschaftlich abhängige Kinder

alle minderjährigen leiblichen, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Enkelkinder, wenn für diese Enkelkinder eine Kindergeldbezugsberechtigung besteht, wie auch ferner alle volljährigen leiblichen, Adoptiv-, Stief-, und Enkelkinder, soweit für diese Kinder eine Kindergeldbezugsberechtigung besteht, diese nicht verheiratet sind und kein Erwerbseinkommen aus einem Ausbildungsverhältnis oder hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis beziehen

3.38

Zielwert

Orientierungsgröße, die auf der Bedarfsstufe 3 vom zu untersuchenden Privathaushalt frei bestimmt wird

3.39

zweckgesetzte und unbelastete Vermögenswerte

einem Finanzthema als Istwert zugerechnete Vermögensteilmenge, die nicht für andere Zwecke vorgesehen, verplant ist bzw. als Sicherheit dient

4 Methodischer Ansatz der Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte

4.1 Typisierung

Diese Norm typisiert einen Privathaushalt, der einen einheitlichen Maßstab für die Datenaufnahme, die Rangfolge der Finanzthemen und die Ermittlung der Orientierungsgrößen im Rahmen der Basis-Finanzanalyse festlegt. Dabei werden für jede Bedarfsstufe (siehe 4.3) die Finanzthemen und die zur Basis-Finanzanalyse notwendigen Haushaltsdaten nach Tabellen 3 bis 15 definiert. Die individuellen Ausprägungen des zu untersuchenden Privathaushalts müssen vom Anwender auf Übereinstimmung mit dem hier typisierten Privathaushalt anhand der vorgegebenen Methodik wie nachfolgend in 4.1 bis 4.6 beschrieben überprüft

werden. Des Weiteren sind die folgenden Aspekte auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer gemeinsamen oder die Notwendigkeit einer getrennten Analyse zu berücksichtigen:

i) Personen des typisierten Privathaushalts.

Der typisierte Privathaushalt besteht aus bis zu zwei Haushaltsverantwortlichen und gegebenenfalls wirtschaftlich abhängigen Kindern.

j) Beziehungsstatus der Haushaltsverantwortlichen des typisierten Privathaushalts.

Für den Beziehungsstatus der Haushaltsverantwortlichen des typisierten Privathaushalts zueinander sind die folgenden Ausprägungen zu berücksichtigen:

- 1) miteinander verheiratet;
- 2) eingetragene Lebenspartnerschaft;
- 3) Partnerschaft.

Zusätzlich müssen die individuellen Ausprägungen der Finanzthemen des zu untersuchenden Privathaushalts vom Anwender auf Übereinstimmung mit den Finanzthemen des hier typisierten Privathaushalts anhand der vorgegebenen Methodik wie nachfolgend beschrieben überprüft werden.

4.2 Ganzheitlicher Ansatz

Eine Basis-Finanzanalyse verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und betrachtet Finanzthemen aus den folgenden Themenbereichen:

- a) Absicherung (z. B. Haftungsrisiken, Risiko aus dem Verlust/ der Beschädigung des Hausrats);
- b) Vorsorge (z. B. Kostenrisiko Krankheit, Arbeitskraftverlust, Altersvorsorge);
- c) Vermögensplanung (z. B. Aufbau Liquiditätsreserve, Schaffung von Eigenkapital für den Erwerb von eigengenutztem Wohneigentum).

4.3 Bedarfsstufen

Das System der abgestuften Betrachtung des Privathaushaltes untersucht das Absicherungs- und Vorsorge-niveau über drei Bedarfsstufen. Diese Vorgehensweise schafft die Voraussetzung für die ökonomisch sinnvolle Zuordnung der finanziellen Mittel des Privathaushaltes zu Absicherung, Vorsorge und Vermögensplanung.

Bedarfsstufe 1: Sicherung des finanziellen Grundbedarfs

Auf der Bedarfsstufe 1 wird der finanzielle Grundbedarf des Privathaushaltes für heute, z. B. Arbeitskraftsicherung (Grundsicherung), und die Zukunft, z. B. Altersvorsorge (Grundsicherung), erhoben. Ziel der Bedarfsstufe 1 ist es, für den typisierten Privathaushalt eine Absicherung und Vorsorge oberhalb der staatlichen Grundsicherung zu erreichen. Als diese Mindestbedarfsgröße wurde dabei ein Wert auf Basis des Mindestlohns zugrunde gelegt, da dieser aus Sicht des Gesetzgebers bei einer Vollzeitstelle als Mindesteinkommen zählt, bei dem die Menschen von ihrer Arbeit leben können sollten.

Bedarfsstufe 2: Erhaltung des Lebensstandards

Auf der Bedarfsstufe 2 wird überprüft, ob und inwieweit zum Zeitpunkt der Analyse der Erhalt des persönlichen Lebensstandards in der Erwerbsphase und im Ruhestand gewährleistet ist. Um den Erhalt des Lebensstandards im Sinne dieser Norm gewährleisten zu können, sind vorhandene Einkommen zu sichern bzw. zu kompensieren, vorhandene Vermögenswerte zu schützen und Vorsorge für notwendige Ersatzbeschaffungen zu treffen. Dabei orientiert sich der Vorsorgebedarf vorrangig am monatlichen Nettoerwerbseinkommen.

Bedarfsstufe 3: Verbesserung des Lebensstandards

Auf der Bedarfsstufe 3 werden diejenigen individuellen Sparziele des Privathaushaltes berücksichtigt, die über den heutigen Lebensstandard des zu untersuchenden Privathaushaltes hinausführen.

Einzelne Finanzthemen können sowohl in Bedarfsstufe 1 als auch in Bedarfsstufe 2 Berücksichtigung finden. Bis auf die Finanzthemen „Kurzfristiger Liquiditätsengpass“ und „Aufbau Liquiditätsreserve“ werden dabei alle Finanzthemen auf der Bedarfsstufe 1 um den Begriff „(Grundschutz)“ ergänzt, um diese Zweistufigkeit beim Absicherungs- und Vorsorgeniveau zu verdeutlichen.

4.4 Orientierungsgrößen

Als Vorgaben zur Ableitung von Analyseergebnissen werden folgende Orientierungsgrößen für den Privathaushalt festgelegt:

- Mindestsollwert (siehe 3.19);
- Sollwert (siehe 3.30);
- Schwellenwert (siehe 3.29);
- Zielwert (siehe 3.38).

Der Bezug dieser drei zuerst genannten Orientierungsgrößen kann pauschal (z. B. Versicherungssumme „Allgemeines Haftungsrisiko“), objektbasiert (z. B. Wert des Hausrats) oder abhängig vom Nettoerwerbseinkommen (z. B. „Altersvorsorge“) sein.

Darüber hinaus kann der Privathaushalt Orientierungsgrößen in Form eines Zielwertes selbst festlegen (z. B. Schaffung von eigengenutztem Wohneigentum).

4.5 Herleitung der Rangfolge der Finanzthemen

Für die einzelnen Finanzthemen (z. B. Haftungsrisiken, Kostenrisiko Krankheit, Aufbau Liquiditätsreserve) ist eine Rangfolge festgelegt.

Die Festlegung unterliegt folgenden Grundsätzen:

- 1. Grundsatz : „Objektivierbarkeit des Bedarfs“

Es ist möglich, subjektive Bedürfnisse und objektive Bedarfe in der Realität eindeutig zu unterscheiden. Es werden die objektiven Bedarfe vorrangig vor den subjektiven Bedürfnissen betrachtet.

- 2. Grundsatz: „Typisierende Betrachtungsweise“

Grundlage ist der typisierte Privathaushalt für den nur typische Haushaltsausprägungen und typische Lebenssituationen berücksichtigt werden. Atypische Haushaltsausprägungen, wenn z. B. der Wert des Hausrates über dem Wert der Immobilie liegt, ändern die Rangfolge der jeweiligen Finanzthemen nicht.

— 3. Grundsatz: „Eigenverantwortung“

Die Norm geht davon aus, dass Menschen grundsätzlich Verantwortung für ihre finanzielle Situation übernehmen wollen und wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen für Gegenwart und Zukunft treffen können.

Auf den Grundsätzen aufbauend liegen der Festlegung der Rangfolge vier Prinzipien zugrunde:

- 1. Prinzip: Allgegenwärtige Risiken vor zukünftigen Risiken
- 2. Prinzip: Risiken mit hohen wirtschaftlichen Auswirkungen (in der Regel existenzbedrohend) vor Risiken mit niedrigen wirtschaftlichen Auswirkungen (in der Regel nicht existenzbedrohend)
- 3. Prinzip: Unvermeidbare Risiken vor vermeidbaren Risiken
- 4. Prinzip: Versicherungspflichtige Risiken vor nicht versicherungspflichtigen Risiken

Ergänzend werden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit, wirtschaftliche Vernunft und Analysestringenz bei der Festlegung der Rangfolge berücksichtigt.

4.6 Finanzthemen des typisierten Privathaushaltes

Die einzelnen Finanzthemen in Hinblick auf die Themenbereiche Absicherung, Vorsorge und Vermögensplanung werden nach Bedarfsstufen und den in 4.5 dargestellten Prinzipien tabellarisch geordnet.

In Tabelle 1 wird ein Überblick über die Finanzthemen des typisierten Privathaushaltes, die Bedarfsstufen und die Rangfolge, der Themenbereich sowie für die einzelnen Finanzthemen der jeweilige Verweis auf die Fundstellen für Detailregeln und Erläuterungen im Anhang A gegeben.

Tabelle 1 — Übersicht der Finanzthemen des typisierten Privathaushaltes mit entsprechender Bedarfsstufe und Rangfolge

Rangfolge	Finanzthema	Bedarfsstufe	Themenbereich	Fundstelle für erläuternde Informationen
1	Kostenrisiko Krankheit (Grundschatz)	1	Vorsorge	Anhang A.1
2	Allgemeines Haftungsrisiko	1	Absicherung	Anhang A.2
3	Arbeitskraftverlust Erwerbsunfähigkeit (Grundschatz)	1	Vorsorge	Anhang A.3
4	Arbeitskraftverlust Berufs-/Dienstunfähigkeit (Grundschatz)	1	Vorsorge	Anhang A.3
5	Arbeitskraftverlust Arbeitsunfähigkeit (Grundschatz)	1	Vorsorge	Anhang A.4
6	Kostenrisiko Pflegebedürftigkeit (Grundschatz)	1	Vorsorge	Anhang A.5
7	Todesfallbedingte finanzielle Einbußen (Grundschatz)	1	Vorsorge	Anhang A.6
8	Haftungsrisiko Kraftfahrzeuge	1	Absicherung	Anhang A.2
9	Haftungsrisiko aus privater Tierhaltung	1	Absicherung	Anhang A.2
10	Haftungsrisiko aus Haus- und Grundbesitz	1	Absicherung	Anhang A.2

Rang- folge	Finanzthema	Bedarfs- stufe	Themenbereich	Fundstelle für erläuternde Informationen
11	Haftungsrisiko Bau und Sanierung	1	Absicherung	Anhang A.2
12	Haftungsrisiko Gewässerschäden (Heizöltank o.ä.)	1	Absicherung	Anhang A.2
13	Haftungsrisiko Photovoltaikanlage	1	Absicherung	Anhang A.2
14	Haftungsrisiko Jagd	1	Absicherung	Anhang A.2
15	Haftungsrisiko Luftfahrzeuge (inkl. ferngesteuerte Flugmodelle und Drohnen)	1	Absicherung	Anhang A.2
16	Haftungsrisiko Ehrenamt	1	Absicherung	Anhang A.2
17	Haftungsrisiko Wasserfahrzeuge	1	Absicherung	Anhang A.2
18	Kurzfristiger Liquiditätsengpass	1	Vermögens- planung	Anhang A.7
19	Altersvorsorge (Grundschatz)	1	Vorsorge	Anhang A.8
20	Risiken aus Verlust/Beschädigung einer Immobilie	1	Absicherung	Anhang A.9
21	Kostenrisiko Krankheit Ausland	1	Vorsorge	Anhang A.1
22	Arbeitskraftverlust Erwerbsunfähigkeit	2	Vorsorge	Anhang A.3
23	Arbeitskraftverlust Berufs- /Dienstunfähigkeit	2	Vorsorge	Anhang A.3
24	Arbeitskraftverlust Arbeitsunfähigkeit	2	Vorsorge	Anhang A.4
25	Schuldenrisiko aus Dispositions- und Konsumentenkrediten	2	Vermögens- planung	Anhang A.10
26	Todesfallbedingte finanzielle Einbußen	2	Vorsorge	Anhang A.6
27	Aufbau Liquiditätsreserve	2	Vermögensplanu ng	Anhang A.7
28	Altersvorsorge	2	Vorsorge	Anhang A.8
29	Zinsänderungsrisiko bei Immobilienfinanzierungen	2	Vermögens- planung	Anhang A.11
30	Kostenrisiko Pflegebedürftigkeit	2	Vorsorge	Anhang A.5
31	Invaliddtät/Erwerbsunfähigkeit/Berufs- unfähigkeit von Kindern	2	Vorsorge	Anhang A.12
32	Risiko aus dem Verlust/Beschädigung Hausrat	2	Absicherung	Anhang A.13
33	Instandhaltung Immobilien	2	Vermögens- planung	Anhang A.14
34	Kostenrisiko Krankheit aus stationären Zusatzleistungen	2	Vorsorge	Anhang A.1
35	Nicht gedeckte Folgekosten nach Unfall und Krankheit	2	Vorsorge	Anhang A.15

Rang- folge	Finanzthema	Bedarfs- stufe	Themenbereich	Fundstelle für erläuternde Informationen
36	Kostenrisiko aus Rechtsdurchsetzung	2	Absicherung	Anhang A.16
37	Schaffung von Startkapital für die Ausbildung	2	Vermögens- planung	Anhang A.17
38	Wesentliche Ersatzinvestitionen Sachwerte (ohne Immobilien)	2	Vermögens- planung	Anhang A.18
39	Kostenrisiko Krankheit aus ambulanten, zahnmedizinischen und weiteren Zusatzleistungen	2	Vorsorge	Anhang A.1
40	Kostenrisiko aus Verlust/Beschädigung Fahrzeug	2	Absicherung	Anhang A.19
41	Schaffung von Eigenkapital für den Erwerb von eigengenutztem Wohneigentum	3	Vermögens- planung	Anhang A.20
42	Weitere individuelle Ziele	3	Vermögens- planung	Anhang A.21

5 Rahmenparameter, Methoden und Annahmen

5.1 Erläuterung

Die Durchführung der Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte ist nur unter Nutzung von festgelegten aktuellen Rahmenparametern, Methoden und Annahmen möglich.

Die Basis-Finanzanalyse ist eine Betrachtung des Status quo bezogen auf:

- die persönlichen Lebenssituationen der Personen des Privathaushaltes;
- die zur Beschreibung des Privathaushaltes für die Basis-Finanzanalyse erhobenen Daten;
- die aktuelle Gesetzgebung (z. B. Steuerrecht, Sozialgesetzgebung usw.);
- die aktuellen Rahmenparameter.

Die Berechnung der Orientierungsgrößen erfolgt nach finanzmathematischen Methoden mit den in dieser Norm festgelegten Rahmenparametern. Die tatsächliche Entwicklung der Rahmenparameter (z. B. Inflation) kann von den prognostizierten Werten abweichen.

Die Basis-Finanzanalyse nach dieser Norm ist eine Nettoanalyse. Sofern ausschließlich Bruttowerte (z. B. Bruttoerwerbseinkommen) zur Verfügung stehen, sind diese auf Nettowerte umzurechnen. Gegebenenfalls müssen in diesem Zusammenhang die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalte berücksichtigt werden.

5.2 Rahmenparameter

Für die Durchführung einer Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte nach dieser Norm sind die jeweils aktuellen Rahmenparameter nach Tabelle 2 zu verwenden.

Bei langfristigen Betrachtungen und Analysen, z. B. für die Altersvorsorge, haben die Rahmenparameter (Inflation und Hochrechnung von Barvermögen und Kapitalanlagen) einen bedeutenden Einfluss auf die Ergebnisse.

Künftig von der Prognose abweichende Verläufe können nur durch regelmäßige Aktualisierung der Basisfinanzanalyse korrigiert werden.

Als Berechnungsmethode wird für die Inflation das geometrische Mittel verwendet. Der Betrachtungszeitraum ist auf 10 Jahre mit Stichtag 1. Januar festgelegt. Der Mittelwert wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Die zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Norm gültigen Rahmenparameter sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2 — Rahmenparameter für die Anwendung dieser Norm

Rahmenparameter	Wert	Berechnungsmethode	Quelle
Inflation (u. a. Hochrechnung des Mindestsoll-/Sollwertes für die Altersvorsorge auf den Renten- beginn)	1,3 %	Statistisches Bundesamt (Verbraucherpreisindex Deutschland - Jahresdurchschnitte - Verbraucherpreisindex gesamt) Stand 2007 = 96,1 Stand 2017 = 109,3 Berechnung = $\sqrt[10]{\frac{109,3}{96,1}} - 1 = 1,295\%$ Jahreswert per 1.1.2018	https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen_/VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2
Mindestlohn	8,84 €	Wert pro Stunde per 1.1.2017	https://www.mindestlohn-kommission.de/DE/Bericht/bericht_node.html Grundlage: § 1 MiLoG
Hochrechnung von Barvermögen und Kapital- anlagen in der Renditeklasse 1 mit der Nettorendite	1 %	(optional für die Darstellung einer Spannbreite 0 % und 2 %) Jahreswert per 1.1.2018	Festlegung durch den Arbeitsausschuss
Hochrechnung von Barvermögen und Kapital- anlagen in der Renditeklasse 2 mit der Nettorendite	4,5 %	(optional für die Darstellung einer Spannbreite 2,5 % und 6,5 %) Jahreswert per 1.1.2018	Festlegung durch den Arbeitsausschuss
Sparer-Pauschbetrag	801 €	Sparer-Pauschbetrag je Steuerpflichtigen Jahreswert per 1.1.2018	§ 20 Abs. 9 EStG
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung/Pflege	53 100 €	Jahreswert per 1.1.2018	https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitragsbemessungsgrenzen-und-tarife
Durchschnittlicher monatlicher Eigenanteil an den stationären Pflegegesamtkosten	1 800 €	Monatswert per 1.1.2018	Festlegung durch den Arbeitsausschuss

Rahmenparameter	Wert	Berechnungsmethode	Quelle
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage Krankenversicherung/Pflegepflichtversicherung für freiwillig versicherte Selbstständige/Freiberufler	2 283,75 €	Monatswert per 1.1.2018	https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/online-ratgeber-krankenversicherung/krankenversicherung/beitraege-und-tarife.html#c4752
Allgemeiner Beitragssatz Rentenversicherung	18,6 %	Wert per 1.1.2018	https://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html
Allgemeiner Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	3,0 %	Wert per 1.1.2018	https://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html
Allgemeiner Beitragssatz mit Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag	14,6 %	Wert per 1.1.2018	https://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung	1,0 %	Wert per 1.1.2018	https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/online-ratgeber-krankenversicherung/krankenversicherung/beitraege-und-tarife.html#c4752
Beitragssatz zur Pflegepflichtversicherung ohne Zuschlag	2,55 %	Wert per 1.1.2018	https://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html
Beitragssatz zur Pflegepflichtversicherung mit Zuschlag	2,80 %	Wert per 1.1.2018	https://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html

Rahmenparameter	Wert	Berechnungsmethode	Quelle
Mindestbeitrag der gesetzlichen Kranken-/Pflegepflichtversicherung für freiwillig versicherte Selbstständige (nicht Existenzgründer/innen gem. § 57 SGB III oder § 421 I SGB III)	414,50 € bzw. 420,21 €	Monatswert per 1.1.2018 Berechnung mit dem individuellen Pflegesatz nach der Formel: Mindestbeitragsbemessungsgrundlage Krankenversicherung/Pflege für freiwillig versicherte Selbstständige/Freiberufler multipliziert mit der Summe aus Allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag, durchschnittlichem Zusatzbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung und individueller Beitragssatz zur Pflegepflichtversicherung Beispiel: $2\,283,75 \times (14,6\% + 1,0\% + 2,55\%)$ mit Beitragssatz zur Pflegepflichtversicherung ohne Zuschlag	Abgeleitet aus den obigen Rahmenparametern mit den entsprechenden Quellen
Gesetzliche Rentenversicherung – Halber Regelbeitrag für pflichtversicherte Selbstständige/Freiberufler	283,19 €	Monatswert per 1.1.2018	https://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html
Beamtenversorgung Jahressatz zur Ermittlung der individuellen Versorgungsansprüche eines Beamten	1,8 %	Jahressatz per 1.1.2018 Gerundet auf eine Nachkommastelle	§ 14 Abs. 1 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)
Beamtenversorgung Höchstgrenze zur Ermittlung der individuellen Versorgungsansprüche eines Beamten	71,8 %	Wert per 1.1.2018 Gerundet auf eine Nachkommastelle	§ 14 Abs. 1 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)
Beamtenversorgung Einbaufaktor zur Ermittlung der individuellen Versorgungsansprüche eines Beamten	0,9901	Wert per 1.1.2018	§ 5 Abs. 1 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)
Beamtenversorgung Familienzuschlag Stufe 1	139,18 €	Monatswert per 1.1.2018	§ 50 Abs. 1 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)

Rahmenparameter	Wert	Berechnungsmethode	Quelle
Beamtenversorgung Maximalalter für die Berücksichtigung von Zurechnungszeiten zur Ermittlung der individuellen Versorgungsansprüche eines Beamten bei Dienstunfähigkeit	60. Lebensjahr	Wert per 1.1.2018	§ 13 Abs. 1 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)
Beamtenversorgung Anrechnungsfaktor für die Zurechnungszeit zur Ermittlung der individuellen Versorgungsansprüche eines Beamten bei Dienstunfähigkeit	2/3	Wert per 1.1.2018	§ 13 Abs. 1 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)
Beamtenversorgung Prozentsatz zur Ermittlung der amtsabhängige Mindestversorgung	35 %	Wert per 1.1.2018 Berechnung auf die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge	§ 14 Abs. 4 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)
Beamtenversorgung Amtsunabhängige Mindestversorgung – relevante Besoldungsstufe	A4	Wert per 1.1.2018	§ 14 Abs. 4 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) https://www.bbesg.de/besoldungstabellen/
Beamtenversorgung Amtsunabhängige Mindestversorgung – Erhöhungsbetrag	30,68 €	Monatswert per 1.1.2018 Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung	§ 14 Abs. 4 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)
Beamtenversorgung Amtsunabhängige Mindestversorgung – Prozentsatz zur Ermittlung der amtsunabhängigen Mindestversorgung	65 %	Wert per 1.1.2018 Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung	§ 14 Abs. 4 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)
BAföG-Höchsatz	735 €	Monatswert per 1.1.2018 § 13 Abs. 1 Nr. 2 (BAföG) = 399 € § 13 Abs. 2 Nr. 2 (BAföG) = 250 € § 13a Abs. 1 (BAföG) = 71 € § 13a Abs. 2 (BAföG) = 15 €	§ 13 & § 13a Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

5.3 Einkommensarten und ihre Verwendung in den Detailregeln

Die Basis-Finanzanalyse im Sinne dieser Norm basiert auf den folgenden Einkommensbegriffen:

- Nettoerwerbseinkommen;
- Nettovermögenseinkommen;

- Nettorenteneinkommen;
- Sonstige Nettoeinkommen;
- Nettogesamteinkommen als Summe des Nettoerwerbs-, Nettovermögens- und Nettorenteneinkommen sowie des sonstigen Nettoeinkommens.

Das **Nettoerwerbseinkommen** umfasst die aktuellen Bezüge aus selbstständiger und/oder nicht selbstständiger Arbeit als Monats- oder Jahreswert, die im Durchschnitt eines Jahres absehbar dauerhaft erzielt werden können. Hilfsweise können auch die voraussichtlichen künftigen Bezüge für die nächsten 12 Monate angesetzt werden. Zu diesem Wert sind auch Nettovermögensseinkommen aus eigenem Betrieb (Gewinnausschüttungen aus Unternehmensbeteiligungen bspw. als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH) zu berücksichtigen, wenn die Erzielung dieses Nettovermögensseinkommen ebenso wie die Erzielung des Nettoerwerbseinkommens (u. a. das Gehalt als Geschäftsführer) maßgeblich von der Erwerbstätigkeit der Person abhängig ist, also bspw. bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit ebenfalls mit wegfallen würde. Sollte die Erzielung des Nettovermögensseinkommens nicht von der Erwerbstätigkeit des Unternehmers abhängen, sind diese Einkommen dem Nettovermögensseinkommen zuzuordnen.

Das Nettoerwerbseinkommen ist bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern der Bruttolohn abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherung. Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern sind, um eine Gleichstellung mit pflichtversicherten Angestellten zu gewährleisten, ferner noch die Beiträge zur substitutiven privaten Krankenversicherung abzuziehen. Bei Selbstständigen/Freiberuflern ergibt sich das Nettoerwerbseinkommen aus den Privatentnahmen abzüglich Steuern und Beiträgen zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, sowie der gesetzlichen Pflege- und evtl. Rentenversicherungen.

Das **Nettovermögensseinkommen** umfasst das Liquiditätsergebnis aus Vermietung und Verpachtung sowie Erträge und/oder Entnahmen aus Barvermögen, Kapitalanlagen und/oder sonstigen Vermögenswerten als Monats- oder Jahreswert abzüglich eventueller Einkommen- und Umsatzsteuer, die im Durchschnitt eines Jahres absehbar dauerhaft erzielt werden können.

Eine Berücksichtigung der Erträge und/oder Entnahmen aus Barvermögen und/oder Kapitalanlagen sowie sonstigen Vermögenswerten (inkl. der Nettovermögensseinkommen aus eigenem Betrieb, soweit dieses Einkommen bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit nicht ausfallen würde) erfolgt nur, wenn diese Einnahmen über dem aktuellen Sparer-Pauschbetrag je Person liegen. Liegt diese Voraussetzung vor, dann werden die Nettowerte aus Erträgen und/oder Entnahmen aus Barvermögen und/oder Kapitalanlagen sowie sonstigen Vermögenswerten ermittelt, die im Durchschnitt eines Jahres absehbar dauerhaft erzielt werden können.

Das **Nettorenteneinkommen** umfasst die aktuellen Zahlungen aus der Altersvorsorge, Witwen-/Waisenrenten und Berufs-/Dienstunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrenten jeweils als Monats- oder Jahreswert nach Steuern und Sozialabgaben, die im Durchschnitt eines Jahres absehbar dauerhaft erzielt werden können.

Zahlungen aus der Altersvorsorge umfassen gesetzliche (Deutsche Rentenversicherung, Versorgungswerke usw.), private und betriebliche Renten sowie Beamtenpensionen.

Das **sonstige Nettoeinkommen** umfasst Zahlungen aus Ehegatten- und Kinderunterhalt, Transferleistungen sowie regelmäßige private Zuwendungen jeweils nach Steuern.

Transferleistungen sind staatliche Leistungen wie Arbeitslosengeld, Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, BAföG, usw.

Das **Nettogesamteinkommen** ergibt sich als Summe aus Nettoerwerbseinkommen, Nettovermögensseinkommen, Nettorenteneinkommen und sonstigem Nettoeinkommen.

Bei der Ermittlung eines möglichen Absicherungs- oder Vorsorgeniveaus bei den einzelnen Finanzthemen wird außer auf pauschale Orientierungsgrößen insbesondere auch auf die Mindestbedarfsgröße, das Nettoerwerbseinkommen sowie teilweise das Nettogesamteinkommen abgestellt.

Bei den Finanzthemen

- Arbeitskraftverlust Erwerbsunfähigkeit (Grundschutz);
- Arbeitskraftverlust Berufs-/Dienstunfähigkeit (Grundschutz);
- Arbeitskraftverlust Arbeitsunfähigkeit (Grundschutz);
- todesfallbedingte finanzielle Einbußen (Grundschutz);
- Altersvorsorge (Grundschutz)

auf der Bedarfsstufe 1 ist die Mindestbedarfsgröße die Orientierungsgröße (Mindestsollwert). Die Mindestbedarfsgröße ist eine standardisierte, vom Einkommen unabhängige Größe, die einen Grundschutz oberhalb der staatlichen Grundsicherung vorsieht. Diese Größe wird ermittelt durch die Multiplikation des aktuellen gesetzlichen Mindestlohnes mit 8 Arbeitsstunden je Arbeitstag und mit 21 Arbeitstagen je Monat sowie abzüglich einer Pauschale von 25 % für Steuern und Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge). Diese Pauschale dient der vereinfachten Ermittlung der Mindestbedarfsgröße und orientiert sich am Nettowert des Bruttomindestlohn gem. obiger Berechnung für einen gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer nach Abzug von Steuern (Steuerklasse I, ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und Kirchensteuer) und Sozialabgaben.

Auf der Bedarfsstufe 2 orientiert sich bei den obigen Finanzthemen die Orientierungsgröße (Sollwert) am individuellen Nettoerwerbseinkommen der Haushaltsverantwortlichen des Privathaushaltes. Der konkrete Sollwert ist in den jeweiligen Detailregeln dargestellt.

Bei Risiken, die das Nettoerwerbseinkommen gefährden können, sowie bei der Altersvorsorge werden bei der Festlegung der Orientierungsgröße auf der Bedarfsstufe 2 und der Ermittlung des Istwertes weitere aktuell vorhandene Einkommensquellen (z. B. das Nettovermögenseinkommen) nicht berücksichtigt.

So würde eine Anrechnung von aktuell vorhandenen Nettovermögenseinkommen auf der Bedarfsstufe 2 lediglich den Sollwert und den Istwert in gleichen Umfang erhöhen, um der Zielstellung der Bedarfsstufe 2, den Erhalt des Lebensstandards, sicherzustellen, so dass der zu kompensierende Bedarf (als Unterschied zwischen dem Sollwert und dem Istwert) gleich bliebe. Aus diesem Grunde wird auf diese Darstellung verzichtet. Auch eine Anrechnung von aktuell vorhandenem Nettovermögenseinkommen ausschließlich beim Istwert würde auf der Bedarfsstufe 2 dem Ziel „Erhalt des Lebensstandards“ im Sinne dieser Norm bei den obigen Finanzthemen nicht gerecht werden, da bei Eintritt des Risikos die Höhe des Zahlungsstroms deutlich reduziert werden würde.

Da auf Bedarfsstufe 1 „Sicherung des finanziellen Grundbedarfs“ ein einheitlicher, vom Nettoerwerbseinkommen der Haushaltsverantwortlichen unabhängiger Betrag in Höhe der Mindestbedarfsgröße festgelegt ist, kann eine Kompensation des wegfallenden Einkommens bei den Finanzthemen [Arbeitskraftverlust Erwerbsunfähigkeit (Grundschutz), Arbeitskraftverlust Berufs-/Dienstunfähigkeit (Grundschutz), Arbeitskraftverlust Arbeitsunfähigkeit (Grundschutz) und Todesfallbedingte finanzielle Einbußen (Grundschutz)] bei Eintritt des Risikos in Höhe der Mindestbedarfsgröße auch durch eine andere Einkommensquelle (Nettovermögenseinkommen) erfolgen.

Um den Privathaushalt gleichzeitig auch für die Sicherung des aktuell vorhandenen Nettovermögenseinkommens zum Erhalt des Lebensstandards als wichtiger Bestandteil des monatlichen Nettogesamteinkommens zu sensibilisieren, erfolgt an den Privathaushalt deshalb grundsätzlich der Hinweis „Die Struktur aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten muss regelmäßig an die Anlageziele, das persönliche Risikoprofil und die Fristigkeiten angepasst werden“ im Rahmen der Ergebnisdarstellung.

5.4 Hochrechnung von Barvermögen, Kapitalanlagen und Ansprüchen aus der Altersvorsorge

Für die Altersvorsorge sowie die Finanzthemen aus dem Bereich „Vermögensplanung“

- Schaffung von Startkapital für die Ausbildung;
- wesentliche Ersatzinvestitionen Sachwerte (ohne Immobilien);
- Schaffung von Eigenkapital für den Erwerb von Wohneigentum;
- weitere individuelle Ziele

Ist zur Ermittlung in der Zukunft liegender Istwerte eine Hochrechnung von den jeweiligen Finanzthemen zugeordneten Barvermögen, Kapitalanlagen und Sparplänen sowie Ansprüchen aus gesetzlicher, privater und betrieblicher Altersvorsorge notwendig.

Soweit keine Hochrechnungen seitens des Anbieters vorliegen, müssen eigene Berechnungen vorgenommen werden.

Liegt eine Hochrechnung des Anbieters vor, so ist jeweils der folgende Wert für die Analyse zu verwenden:

- a) bei einem Hochrechnungswert: der Hochrechnungswert;
- b) bei zwei Hochrechnungswerten: der niedrigere Hochrechnungswert;
- c) bei drei Hochrechnungswerten: der mittlere Hochrechnungswert;
- d) bei mehr als drei Hochrechnungswerten: der zweitniedrigste Hochrechnungswert.

Dies gilt auch für zum Analysezeitpunkt bereits stillgelegte Verträge, wenn die Hochrechnung die Stilllegung des Vertrags berücksichtigt.

Hochrechnungswerte sind dabei Garantiewerte und nicht garantierte Werte.

Bei Produkten für die Altersvorsorge, für die eine Hochrechnung des Anbieters sowohl für eine Kapitalauszahlung als auch eine Rentenzahlung vorliegt, ist der Wert der Rentenzahlung heranzuziehen. Bei anderen Finanzthemen ist der Kapitalwert zu verwenden.

Liegt der Beginn der Rentenzahlung bzw. der Zeitpunkt der Kapitalauszahlung vor dem Zielzeitpunkt (Zeitpunkt des Renteneintritts oder Investitionszeitpunkt), so ist folgendermaßen zu verfahren:

- 1) Das ausgezahlte Kapital ist bis zum Zielzeitpunkt entsprechend Renditeklasse 1 zu verzinsen.
- 2) Die ausgezahlten Renten werden bis zum Zielzeitpunkt mit einer laufenden Verzinsung nach Renditeklasse 1 angesammelt.

Liegt der Beginn der Rentenzahlung bzw. der Zeitpunkt der Kapitalauszahlung nach dem Zielzeitpunkt, sind diese Werte bei der Ermittlung des Istwertes nicht zu berücksichtigen. Die spätere Rentenzahlung bzw. Kapitalauszahlung ist unter Angabe des Auszahlungszeitpunktes darzustellen.

Bei der Altersvorsorge müssen zusätzlich Spannbreiten mit rein informativem Charakter ausgewiesen werden. Dabei ist jeweils auf den direkt unter und den direkt über dem zur Berechnung herangezogenen Hochrechnungswert zuzugreifen. Sollte nur ein oder kein weiterer Wert vorhanden sein, so ist der jeweilige Hochrechnungswert zur Darstellung der Spannbreite zu verwenden.

Wenn keine Hochrechnung vorliegt, ist für Barvermögen und Kapitalanlagen, für welche eine Beitragsgarantie gegeben wird, eine Einordnung in Renditeklasse 1 vorzunehmen. Wenn niedrigere oder keine Garantien gegeben werden, so ist eine Einordnung in Renditeklasse 2 vorzunehmen.

Für diese Berechnung zum entsprechenden Zielzeitpunkt müssen das aktuelle Guthaben bzw. Rückkaufswerte und laufende Zahlungen mit der entsprechenden Renditeklasse hochgerechnet werden. Es wird dabei zu Grunde gelegt, dass alle Vermögenswerte, Sparpläne, Rentenversicherungen usw. bis zum Zielzeitpunkt fortgeführt werden.

Liegen ferner bereits stillgelegte (prämienfreie) Verträge vor, für die keine Hochrechnung, die die Stilllegung des Vertrags berücksichtigt, vorliegt, ist das aktuelle Guthaben mit der Renditeklasse 1 bis zum Zielzeitpunkt hochzurechnen.

Bei der Altersvorsorge müssen auch bei selbst erstellten Berechnungen zusätzlich Spannbreiten mit rein informativem Charakter ausgewiesen werden. Dabei sind die Festlegungen für Renditeklasse 1 und Renditeklasse 2 im Abschnitt Rahmenparameter zu berücksichtigen.

6 Durchführung der Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte

6.1 Einleitung

Jede Basis-Finanzanalyse muss vollständig im Hinblick auf die in Tabelle 1 festgelegte Übersicht der Finanzthemen erfolgen. Bei der Basis-Finanzanalyse werden die Ist-Daten des zu untersuchenden Privathaushaltes erhoben und mit den Orientierungsgrößen des in dieser Norm typisierten Privathaushalts verglichen.

Die Durchführung einer Basis-Finanzanalyse für den Privathaushalt nach dieser Norm erfolgt nach dem Stichtagsprinzip in fünf Prozessschritten:

- 1) Aufnahme der notwendigen Haushaltsdaten sowie Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensbilanz nach 6.2;
- 2) Prüfung der Relevanz aller Finanzthemen aus der Übersicht in 4.6, Tabelle 1, nach 6.3;
- 3) Berechnung und/oder Übernahme der Orientierungsgrößen (z. B. Mindestsollwert/Sollwert) für alle relevanten Finanzthemen auf der jeweiligen Bedarfsstufe;
- 4) Zuordnung und/oder Berechnung der Istwerte für alle relevanten Finanzthemen auf der jeweiligen Bedarfsstufe;
- 5) Gegenüberstellung von Istwerten und Orientierungsgrößen bei allen relevanten Finanzthemen.

Dabei ist bei einem Privathaushalt mit zwei Haushaltsverantwortlichen grundsätzlich eine gemeinschaftliche Analyse (Haushaltsbetrachtung) vorgesehen.

Bei der Aufnahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben sowie vorhandenen Absicherungs-, Vorsorge- und Vermögensleistungen ist, soweit nicht eine Einzelzuordnung (z. B. gesetzliche Rente, Nettoerwerbseinkommen der Haushaltsverantwortlichen des Haushalts, Leistungen aus privaten Verträgen) zwingend ist, grundsätzlich von einer Haushaltsbetrachtung auszugehen.

Ist eine weitergehende Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben sowie vorhandenen Absicherungs-, Vorsorge- und Vermögensleistungen vom Privathaushalt gewünscht, so ist grundsätzlich für jeden Haushaltsverantwortlichen eine Einzelanalyse durchzuführen.

Auswirkungen sich ändernder Daten eines Privathaushaltes können nur durch regelmäßige Aktualisierung der Basis-Finanzanalyse korrigiert werden.

6.2 Aufnahme der notwendigen Haushaltsdaten sowie Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensbilanz (Prozessschritt 1)

6.2.1 Aufnahme der notwendigen Haushaltsdaten

Bei der Durchführung der Basis-Finanzanalyse für den Privathaushalt nach dieser Norm sind mindestens die in Tabelle 3 bis Tabelle 15 aufgelisteten aktuellen Haushaltsdaten aufzunehmen.

Tabelle 3 — Übersicht zu notwendigen Haushaltsdaten – Allgemeine Daten

Abzufragende Daten – Titel	Umfang der abzufragenden Daten
Personen im Privathaushalt	Ein Privathaushalt besteht unabhängig von ihrem regelmäßigen Aufenthaltsort (z. B. Internat, Studienort) aus bis zu zwei Haushaltsverantwortlichen und ggf. wirtschaftlich abhängigen Kindern. Weitere im Haushalt lebende Personen (Großeltern usw.) bilden, auch wenn diese evtl. vom zu untersuchenden Privathaushalt wirtschaftlich abhängig sind, einen oder mehrere eigene Privathaushalte.
Alter der Personen	Geburtsmonat/Geburtsjahr je Haushaltsverantwortlichen/wirtschaftlich abhängigen Kind
Haupttätigkeitsstatus	Selbstständige/Freiberufler, Beamte auf Lebenszeit/Berufssoldat/Richter, Beamte auf Probe/Widerruf, Altersrentenbezieher/Pensionäre, Bezieher von Berufsunfähigkeits-/Dienstunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsrenten, Hausfrauen/-männer, Schüler/Studenten, Arbeitssuchende, alle anderen (z. B. Angestellte, Arbeiter) Die Person des Privathaushalts bestimmt ihren Haupttätigkeitsstatus, der Grundlage für die Relevanz der zu berücksichtigenden Finanzthemen und deren Orientierungsgrößen ist. Für die Berechnung der Orientierungsgrößen ist jedoch das Einkommen aus allen Tätigkeiten zu berücksichtigen.
Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe Bedingung: Bei Haupttätigkeitsstatus Beamte auf Lebenszeit/Berufssoldat/Richter, Beamte auf Probe/Widerruf
Bundesland	Abfrage des Bundeslandes zur Ermittlung der anwendbaren Beitragsbemessungsgrenzen bzw. des Pflegebeitrags. Bei Erwerbstätigen das Bundesland des Arbeitsortes, bei allen anderen entsprechend dem Wohnort.
Beziehungsstatus	Miteinander verheiratet, Eingetragene Lebenspartnerschaft Partnerschaft Der Beziehungsstatus ist bei Privathaushalten mit zwei Haushaltsverantwortlichen, unabhängig davon ob eine Einzelanalyse oder gemeinschaftliche Analyse erfolgt, zu erfassen. Auf die Erfassung des jeweiligen Familienstands der beiden Haushaltsverantwortlichen wird verzichtet, da dieser für die Beurteilung der Frage, welche Ansprüche dem Privathaushalt bei Eintritt eines Risikos zustehen, nicht ausreicht. So kann nicht allein durch die Abfrage des Familienstandes beurteilt werden, ob dem Privathaushalt eine Witwenrente zufließt, da beim Familienstand „verheiratet“ einer der Haushaltsverantwortlichen auch noch mit einem Dritten verheiratet sein kann. Aus diesem Grunde erfolgt die Abfrage des Beziehungsstatus zwischen den Haushaltsverantwortlichen, um zu bestimmen, ob eine wirtschaftliche Beziehung bei 2 Haushaltsverantwortlichen besteht und somit z. B. ein Hinterbliebenenschutz relevant ist.